

14GV/24/022

Beschlussvorlage
Gemeinde Lindetal
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel" der Gemeinde Lindetal - Abwägung zum Vorentwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Martina Dörbandt	<i>Datum</i> 20.11.2024 <i>Einreicher:</i> Frau Dörbandt
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal (Entscheidung)	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Abwägungsdokumentation für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel" der Gemeinde Lindetal.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal hat den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 "Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel" in der Fassung vom Februar 2024 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.06.2024.

Der Inhalt der in den Ergebnissen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in der als Anlage 1 + 2 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft und sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Rechtliche Grundlagen

§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Abwägungsprotokoll (öffentlich)
---	---------------------------------

Gemeinde Lindetal
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An
der Rinderkoppel“**

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 1 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 1 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

BESCHLUSSVORSCHLAG ÜBER DIE ABWÄGUNG
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom

Aufgestellt:
Burg Stargard / Neubrandenburg, den 21.11.2024

Gemeinde Lindetal					
Amt Stargarder Land	Bau- und Ordnungs- amt	Mühlenstraße 30	17094 Burg Stargard	Tel.: 039603 25335	Fax: 039603 25342
In Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Traut- mann	Walwanusstraße 26	17033 Neubranden- burg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948	info@planungsbuero- trautmann.de

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern		x
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.04.2024	
3.	E.DIS Netz GmbH	02.05.2024	
4.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	16.05.2024	
5.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Neubrandenburg	10.04.2024	
6.	GDMcom GmbH	17.04.2024	
7.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg	24.05.2024	
8.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	23.05.2024	
9.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	17.05.2024	
10.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	10.04.2024	keine Stellungnahme
11.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	10.04.2024	
12.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	21.05.2024	
13.	Bergamt Stralsund	29.04.2024	
14.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	24.05.2024	
15.	Landesforst M-V	02.05.2024	
16.	Straßenbauamt Neustrelitz	25.04.2024	
17.	Wasser- und Bodenverband Obere Havel/Obere Tollense		x
18.	Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung	10.04.2024	
19.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.05.2024	
20.	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)		x
21.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	19.04.2024	
22.	Hauptzollamt Stralsund	16.05.2024	
23.	BIL	10.04.2024	Negativauskunft
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	15.04.2024	Zwischenbescheid

Nachbargemeinden:			
1.	Gemeinde Pragsdorf	29.04.2024	nicht berührt
2.	Gemeinde Cölpin	29.04.2024	nicht berührt
3.	Stadt Burg Stargard	29.04.2024	nicht berührt
4.	Gemeinde Neetzka		
5.	Stadt Woldegk		
6.	Gemeinde Blankensee	11.04.2024	nicht berührt

Während der öffentlichen Auslegung vom 02.04.2024 bis zum 03.06.2023 sind keine Stellungnahmen eingegangen.			
1.	BUND M-V e.V.	29.05.2024	
2.	Privatperson 1	29.05.2024	
3.	Privatperson 2	30.05.2024	



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rosauer Forst 1,
17094 Burg Stangard

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26

17033 Neubrandenburg

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
15.04.2024 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der
Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

Vorgangsnummer: 01094-2024
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 06), Kto.-Nr. 248 586 08 | IBAN: DE17 5901 0066 0004 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdulaziz Madani (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kraemmer
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung eingestellt.

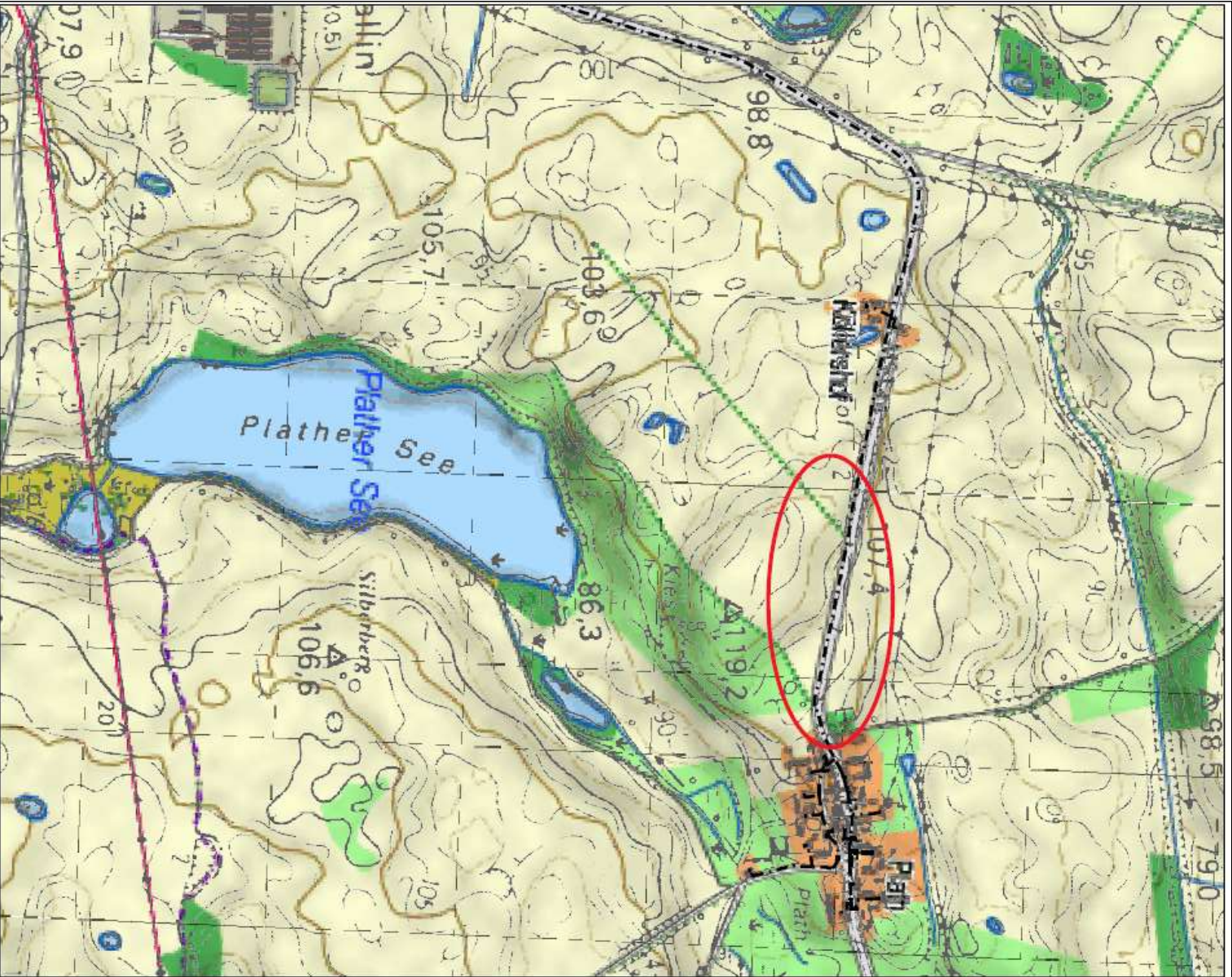
Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung der Deutschen Telekom Technik GmbH, dass sich im Plangeltungsbereich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden, zur Kenntnis.

Die genaue Lage des Kabels ist aufgrund des Maßstabes nicht feststellbar. Vermutlich tangiert die Telekommunikationslinie im Nordosten den Plangeltungsbereich und liegt ansonsten auf dem Flurstück der Kreisstraße.

Die fachtechnischen Hinweise werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass etwaige Erdungsanlagen mindestens die geforderten 15 m einhalten oder dass auf seine Kosten Schutzmaßnahmen oder Umverlegungen vorgenommen werden.



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Bredentfelde, Colpin		
Bemerkung: 01094-2024,			
Plath			
ASB	1	Sicht	Lageplan
VsB	395A	Maßstab	1:12500
Name		TTNL O PTI	
23.M.Huudt.KV.			
Datum		Blatt	
15.04.2024		1	



E.DIS Netz GmbH Borkenstraße 2 17358 Torgelow

Planungsbüro Trautmann
Frau Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26

17033 Neubrandenburg

Spartenauskunft: 1115698-EDIS in Lindetal Plath 1

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** Vorhabenbezogener

Erstellt am: 10.04.2024 **Projektzusatz:** Agri-PV-Freiflächenanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrat Einbauten	Sperrräumen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente	
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>
Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu "örtliche Einweisung / Ansprechpartner" auf Seite 3, die "Besonderen Hinweise" auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigelegten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Torgelow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig

E.DIS Netz GmbH
Langewahner Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Torgelow
T +49 3976-28079513

EDI_Betrieb_Torgelow@e-dis.de

Datum
02.05.2024

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 10088
St.Nr. 081 308 06436
Ust.Id. DE285359193

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John
Michael Käser

Beschlussvorschlag:

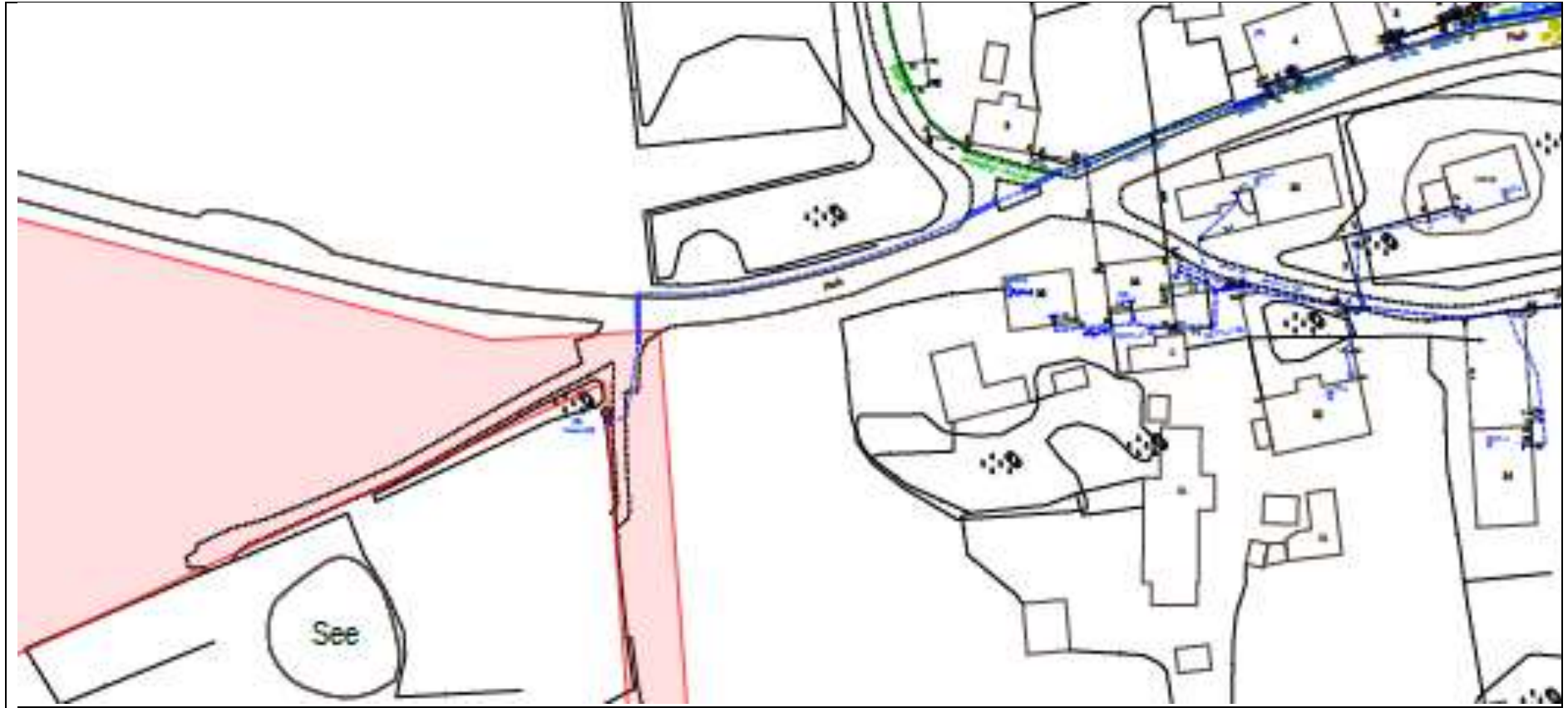
Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **E.DIS Netz GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung der E.DIS Netz GmbH, dass Niederspannungsstromkabel im Plangeltungsbereich befinden, zur Kenntnis.

Aus dem Plan kann entnommen werden, dass sich das Kabel in der Nordostecke im Bereich des Weges befindet.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht



Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 120001 · 17002 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH

Geschäftsführung

Janett Köhler

Ingo Meier

Reinhold Hill

Arbeitsrat

Vorsitzende

Dr. Maria Fuhs

Johann-Sebastian-Str. 1,
17003 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0

Fax 0395 3500-118

www.nsw-sw.de

info@nsw-sw.de

Spezialenergie
Neubrandenburg-Diesener
BWR 0694 1305 0200 3010 4026 17
BIC: NBS233310000

Anlagenstr. 10
Neubrandenburg

17033

0395 3500-118

Nr.	Von	Bis	Angelegenheit	Datum
16	10.04.2024	0395 3500 567	Janett Köhler Technische Investitionen	16. Mai 2024

**Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal
Unser Auftrag Nr.: 0681/24**

Sehr geehrte Frau Trautmann,

die uns mit Schreiben vom 10.04.2024 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft.

Im Planungsbereich befinden sich nach Kenntnis der untenstehenden Gesellschaften keine Ver- oder Entsorgungsanlagen der Stromversorgung, der Abwasserentsorgung, für Multimediadienste, der Gasversorgung, der Fernwärme, der Leittechnik, der Wasserversorgung und der Stadtbeleuchtung (im Folgenden Anlagen genannt).

Wir erteilen diese Auskunft für die Anlagen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu.wab), der neu-medianet GmbH (neu-medianet) und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).

Im Falle, dass Sie Kenntnisse über Anlagen im Bereich ihrer Maßnahme haben, entbindet diese Auskunft nicht von Ihrer Sorgfaltspflicht, die vorgefundenen Anlagen in ihrem Bestand zu schützen und keine Einwirkungen vorzunehmen, welche die Betriebssicherheit und den Bestand dieser Anlagen gefährden.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

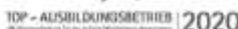
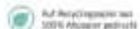
Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Anke Schmidt

Janett Köhler



Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Neubrandenburger Stadtwerke GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, dass keine Anlagen des Unternehmens im Bereich der gemeindlichen Planung bestehen, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Planungsbüro Trautmann

Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. April 2024 11:47
An: Planungsbüro Trautmann
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

– keine Einwände –

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

l.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593-131
Fax: 0395 5593-190

hafemeister.jens@hwk-omv.de
www.hwk-omv.de



Infocenter



unterstützt durch
den Deutschen Bundestag



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stellen wir Ihnen in unserer Transparenzerklärung (www.hwk-omv.de/transparenzerklaerung) bereit.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, dass keine Einwände gegen die gemeindliche Planung nicht bestehen, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



GDMcom GmbH | Maximalstraße 4, 04129 Leipzig

Planungsbüro Trautmann
Frau Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ute Hübner
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsakunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 04026/24
Reg.-Nr.: 04026/34
PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum 17.04.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: am: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 10.04.2024 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwarz b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzurechnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzurechnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **GDMcom GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung der der GDMcom GmbH, dass keine Anlagen der Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH von der gemeindlichen Planung betroffen sind, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG=4326) 53.467373, 13.450084

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BfL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bfl-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freilflächenanlage Plath 2 An der Ränderkoppel“ der Gemeinde Lindetal - Vorentwurf**

PE-Nr.: 04026/24
Reg.-Nr.: 04026/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Preisen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling
E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

24. Mai 2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Trautmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. April 2024, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Marten Belling

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Industrie und Handelskammer Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung der Industrie und Handelskammer Neubrandenburg, dass es keine Anmerkungen zur gemeindlichen Planung gibt, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Planungsbüro Trautmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2024 14:48
An: Planungsbüro Trautmann
Betreff: Stellungnahme S01366404, VF und VDG, Gemeinde Lindetal,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Planungsbüro Trautmann - Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01366404
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 23.05.2024
Gemeinde Lindetal, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt zur Kenntnis, dass Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände gegen die gemeindliche Planung geltend macht.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111262 19011 Schwerin

Planungsbüro Trautmann

Walwanusstraße 26

17033 Neubrandenburg

Auskunft erhält: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240410_010004ED4
Schwerin, den 17.05.2024

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 10.04.2024

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Lindetal

Grundstueck Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel

Georeferenz kein

Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5

Hier eingegangen 10.04.2024 10:56:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalswertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Dornhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Dornhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Dornhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Dornhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und nicht in die Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt zur Kenntnis, dass im Plangelungsbereich der gemeindlichen Planung keine Bodendenkmale bekannt sind. Die Unterlagen des Landkreises sagen etwas anderes.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte war am Verfahren beteiligt.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalswertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

§ 6 - Erhaltungspflicht,
§ 7 - Genehmigungspflicht,
§ 8 - Veränderungsanzeige,
§ 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die

Seite 2 von 4

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Plangebungsbereich kein Grabungsschutzgebiet ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass zur Ermittlung der Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf Kultur- und Sachgüter auf Kosten des Vorhabenträgers archäologische Voruntersuchungen mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten erforderlich sein sollen. Dafür bietet nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schwerin (2 A 3548/15 SN) das Denkmalschutzgesetz des Landes keine Grundlage. In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Da der gegenwärtige Wissensstand nicht mal einen Verdacht auf Vorkommen von BD zulässt, kann auch keine Prospektierung gefordert werden.

Der Hinweis auf Entdeckung neuer Bodendenkmale war Bestandteil des Vorentwurfes.

sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

Seite 3 von 4

Die gemeindliche Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird...."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240410_010004E04.xml

ORI240410_010004E04.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
ee50f72be6e600dd60e0f938cd99f436
17.05.2024 17:31:40

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Planungsbüro
Trautmann
Walwanusstraße 26
DE-17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-50030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202400305

Schwerin, den 10.04.2024

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath
2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

Ihr Zeichen: 10.4.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Vermittlung: (0385) 588 56966 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Telefax: (0385) 58848259039 Lübecker Straße 289
Internet: www.laiv-mv.de 19059 Schwerin
Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE91 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Fest-
stellung, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für in-
nere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rah-
men der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und nach-
richtlich in die Planung eingestellt.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

*Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung des Landesamtes
für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, dass sich ge-
setzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen
Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Gel-
tungsbereich der gemeindlichen Planung befinden, zur Kenntnis.*

*Die Vermessung wurde vom Vermessungsbüro Hoffmann-Part-
ner GmbH ergänzt. Der Festpunkt wird nachrichtlich in die Pla-
nung eingestellt.*

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte war am Verfahren beteiligt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Seite 2 von 2

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwern

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Südöstlich der Ortslage Plath ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-PV-Anlage auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker- und Weideflächen) beabsichtigt.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-PV-Freilächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel" der Gemeinde Lindetal sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 36 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 15. April 2024 liegt mir vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan nicht abschließend beurteilungsfähig. Insbesondere fehlen ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept sowie der Nachweis über weitere Tatbestände für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage.

In diesem Zusammenhang mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass ohne Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung der o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Lindetal die Gemeinde nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Lindetal hat keinen Flächennutzungsplan. Der o. g. Bebauungsplan soll entsprechend als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Danach kann ein z.B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht.

Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-PV-

Begründung zum Beschlussvorschlag:
Dem wird gefolgt.

Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel" der Gemeinde Lindetal auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Hinsichtlich der **Darstellungsweise** auf Papier und digitaler Form möchte ich anmerken, dass auf dem Vorentwurf in digitaler Form, welche im Übrigen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen sind, zwei Grüntöne beim nördlichen SO Agri-PV zu erkennen sind, was unter Umständen Fragen aufwirft. Im weiteren Planaufstellungsverfahren, vor allem bei der nächsten öffentlichen Auslegung bzw. Einstellung des Entwurfs im Internet, sollte daher unbedingt auf Übereinstimmung mit den in Papierform auszuflegenden Planunterlagen geachtet werden.

4.2. Hinsichtlich des **Maßes der baulichen Nutzung** mache ich auf § 16 Abs. 3 BauNVO aufmerksam. Danach ist
1) stets die **Grundflächenzahl** oder die **Größe der Grundflächen** der baulichen Anlagen,
2) die Zahl der **Vollgeschosse** oder die **Höhe baulicher Anlagen**, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können, festzusetzen.
Im vorliegenden Vorentwurf ist der hier als 2) benannte Tatbestand nicht erfüllt. Die Festsetzung von Vollgeschossen ist bei dem mit o. g. Planungsziel nicht zweckmäßig; eine Festsetzung der **Höhe baulicher Anlagen** ist aber auch nicht getroffen worden. Ein Höhenplan liegt dem Plan aber zugrunde.

Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher darauf aufmerksam, dass ohne Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen durchaus auch 20m hohe Photovoltaikanlagen zulässig werden könnten, was nicht Wille der Gemeinde sein dürfte. Aus planungsrechtlicher Sicht wird daher zwingend eine **Festsetzung hierzu empfohlen**. Soll dagegen auf eine solche Festsetzung verzichtet werden, hat sich die Gemeinde mit diesem Sachverhalt zwingend auseinanderzusetzen und in den Planunterlagen nachvollziehbar und begründet darzulegen.

5. Nach **§ 12 BauGB** kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:
*den **Vorhaben- und Erschließungsplan** des Vorhabenträgers,
*den Durchführungsvertrag und
*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.

Dem wird gefolgt.

Die Höhe der PV-Anlagen wird festgesetzt im weiteren Verfahren.

Die Hinweise zum Durchführungsvertrag werden zur Kenntnis genommen.

- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Entsprechend werden im o. g. Bebauungsplan ein Baugebiete nach BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Agri-PV-Anlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter entsprechender Anwendung des **§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB** ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Der Vorhabenträger hat die Flächen gepachtet. Die privatrechtliche Verfügungsberechtigung ist nachzuweisen.

Der Durchführungsvertrag wird vor Satzungsbeschluss unterzeichnet.

Dem wird gefolgt.

Die Ausführungen zum § 12 Abs. 3a BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Eingriffsregelung

Nachzureichende Unterlagen:

- **Landwirtschaftliches Nutzungskonzept**
- Ggf. Überarbeitung der Modulflächendichte
- Überarbeitung der **Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung** hinsichtlich der mittelbaren Beeinträchtigung der **Biotope MST 08597** und **MST 08501** bzw. Anpassung der Umzäunung, bzw. Vermeidungsmaßnahmen zur mittelbaren Beeinträchtigung durch Aufwertung der beiden Biotope

(Ansprechpartner hierzu: Frau Schubert – Tel.-Nr.: 0395/ 57087-3219)

Begründung

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept ist nachzureichen. Die geplante Landnutzungsform und Pflanzenproduktion muss in einem Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit dargelegt werden, das die nächsten 3 Jahre oder einen Fruchtfolgezyklus umfasst.

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept muss die Inhalte und die Struktur nach der Formatvorlage in Anhang A der DIN Spec. 91434 enthalten.

Entsprechend Punkt 3.6.2. der Begründung liegt der derzeit vorgesehene Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche mit ca. 28% deutlich über den laut der Din spec. 91434 zulässigen 15%. Entweder wird eine Reduzierung der nicht nutzbaren Fläche um wenigstens 13 % im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept nachgewiesen oder die Dichte der PV-Module ist zu reduzieren.

Um mittelbare Beeinträchtigungen für die gesetzlich geschützten Biotope auszuschließen sind diese nicht innerhalb des Plangebietes durch den äußeren Zaun einzuschließen. Der Korridor für das Biotop MST 08486 wird als ausreichend empfunden. Für die Biotope MST 08597 und MST 08501 sind **zwei Korridore, einer südöstlich und einer nordwestlich** einzurichten. Andernfalls wäre eine Aufwertung dieser beiden Biotope als Amphibien- und Reptilienhabitat denkbar, so dass zwar durch eine äußere Umzäunung größere Wildtiere keinen Zugang haben, die Biotope jedoch optimal durch kleinere Tiere genutzt werden können. So könnte eine mittelbare Beeinträchtigung umgangen werden. Für Absprachen den Umfang einer solchen Umgestaltung betreffend, wenden Sie sich bitte an Herrn Simon, Tel.-Nr.: 0395/ 57087-3235. In allen anderen Punkten wird der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zugestimmt.

Kenntnisnahme

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird mit dem Entwurf eingereicht.

*Mittelbare Beeinträchtigungen werden durch Aufwertungen geschützter Biotope abgewendet.
Eine Aufwertung der geschützten Biotope wird vorgenommen*

Der Verlust von nur 15% landwirtschaftlicher Nutzfläche wird nachgewiesen.

*Der Biotop 08486 wird nicht mit eingezäunt.
Kenntnisnahme, dass der Biotop 08486 (Kleingewässer) einen ausreichenden Korridor aufweist.*

Die Biotope 08501 und 08497 werden als Laichgewässer aufgewertet.

Kenntnisnahme, dass der EAB nach Abwendung der mittelbaren Beeinträchtigung der Kleingewässer durch Aufwertung zu einem Reptilien- bzw. Amphibienhabitat zugestimmt wird.

Hinweis:

Die Abstandflächen zum Plather See sowie zu dem nach 320 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopen sind wie in Punkt 7.1.3 der Begründung aufgeführt, einzuhalten.

Artenschutz

Die Grundparameter des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages stimmen **nicht** mit denen der Begründung für den Bebauungsplan „Solarpark Plath an der Rinderkoppel“ überein.

So geben sie unterschiedliche Lokalitäten, Gesamtgrößen, Biotoptypen, Kompensationsmaßnahmen, Grundflächenzahlen usw. an. Im AFB wird von einer 70 Überdeckung der Flächen durch Solarmodule und einer Umwandlung des Ackers in Grünland gesprochen. Das ist nicht im Sinne der DIN Spec. 91434. Weiter ist grundsätzlich die Überbauung von Dauergrünland zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus Gründen des Artenschutzes nicht zielführend. Dauergrünlandflächen sollten somit aus dem Planungsgebiet entfernt werden. Bevor das Vorhaben artenschutzrechtlich bearbeitet wird, sind die oben genannten Sachverhalte zu korrigieren.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde ergeht folgende Stellungnahme.

Oberflächenwasser

Über das Plangebiet verläuft im Süden ein **Gewässer zweiter Ordnung, Graben/ Rohrleitung L-46** (s. Punkt 7.6.3 der Planungsunterlagen).

Näherungsweise ist der Gewässerverlauf im Luftbild dargestellt.



Verlauf Rohrleitung/ Rohrleitung L-46

Einer Überbauung von Rohrleitungen wird durch die untere Wasserbehörde nicht zugestimmt.

Kenntnisnahme, dass die Abstandflächen zum Plather See einzuhalten sind

Der AFB wird an die aktuelle Planung angepasst

Im Landesportal als Dauergrünlandflächen definierte Flächen werden aus dem Plangebiet ausgegrenzt.

Die Gemeinde Lindetal nimmt zur Kenntnis, dass der Graben/Rohrleitung L-46 den Plangeltungsbereich tangiert.

Durch die Vermessungsgrundlage war der Graben und die Böschung, soweit diese im Plangeltungsbereich liegen, bereits im Vorentwurf als Wasserfläche festgesetzt. Die Rohrleitung tangiert nur auf einer Länge von unter 8 m den Plangeltungsbereich und verläuft ansonsten außerhalb von diesem.

Der Bebauungsplan setzt keine Überbauung der Rohrleitung fest

Von der Rohrleitungsstrasse bzw. ab Böschungsoberkante ist ein **beidseitiger Abstand von 7m** von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzungen.

Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird durch die untere Wasserbehörde gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein ausreichender Abstand zum Gewässer (hier teilweise verrohrt) von 7 Metern gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“ ist gemäß § 63 LWaG M-V i. V. mit § 40 WHG Unterhaltungspflichtiger für diese Gewässer.

Der genaue Rohrleitungs-/ Grabenverlauf ist mit dem genannten Wasser- und Bodenverband zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Zuge der weiteren Planung in den Planungsunterlagen (Lageplänen) einschließlich des geforderten Abstandes zum Gewässer darzustellen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage gemäß § 65 LWaG M-V dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

Innerhalb des Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden (s. Punkt 5.2.2.). Vor der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainage bzw. Bedarfsdrainage sollte weiterhin gewährleistet sein.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist mit den überarbeiteten Planungsunterlagen erneut zu beteiligen.

Hinweise:

Für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Ableitung oder Versickerung sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, vereselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässeremutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses.

Für die Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine Versickerungsanlage (Rigole, Schacht usw.) in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte zu stellen. Die Sickerleistung ist mit einem Gutachten nachzuweisen.

Jedoch überquert der bestehende Weidezaun außerhalb des Plangeltungsbereichs die Rohrleitung und verläuft im Plangeltungsbereich in nicht mal einem Meter Abstand zur Böschungsoberkante.

Das unter Umständen bei Rohrleitungen, für den Fall einer sehr tiefen Lage, die 5 m gemäß § 38 WHG im Havariefall nicht ausreichen, kann nachvollzogen werden; aber eine pauschale Erhöhung für den gesamten Gewässerverlauf des offenen Grabens nicht.

Der Bebauungsplan setzt keine Anlagen gemäß § 36 WHG fest, da die Baugrenze mindestens 7 m von der Rohrleitung und durch den Waldabstand mindestens 18,5 m von der Böschungskante entfernt ist.

Eine Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes liegt nicht vor.

Die Gemeinde Lindetal nimmt die fachtechnischen Hinweise der unteren Wasserbehörde zur Kenntnis. Sie sind bei der Realisierung durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in Begründung eingestellt.

Mit dem B-Plan sollte die Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers unter Beachtung der Versickerungsfähigkeit des Bodens geregelt werden. Sollte die Gemeinde eine genehmigungsfreie Versickerung gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V gestatten, ist dafür außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

3. Grundsätzliche bodenschutz- und abfallrechtliche Belange stehen dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel nicht entgegen.

Auf Folgendes wird hingewiesen.

Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem angrenzenden Flurstück 86 in der Flur 1 der Gemarkung Plath eine **ehemalige Asche- und Grobmüldeponie** befand. Besagte Deponie wurde im Zeitraum von 1985 bis 1993 betrieben und aufgrund dessen im Altlastenkataster des Landkreises geführt. Aktuelle Unterlagen liegen dem Umweltamt gegenwärtig nicht vor.

Durch den Vorhabenträger hat eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zu erfolgen. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Landkreis vorzulegen.

Begründung:

Ziel des B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dabei soll der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ca. 36 ha betragen.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.

Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.

Aufgrund der enormen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von ca. 36 ha hat der Vorhabenträger den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage.

Zudem ist die **Begründung** zum Bebauungsplan, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Planungsziels, aufgrund bislang fehlender Aussagen zum Bodenschutz und Abfallrecht wie nachfolgend zu **ergänzen**.

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Hinweise aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht zur Kenntnis und stellt diese in die Begründung ein.

Die Bodenkundliche Baubegleitung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvermässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) wird besonders hingewiesen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen, Wertstoffhöfe usw.).

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 Abs. 1 AbfWG M-V).

Der bei der Herstellung der Baugruben/ Kabelgräben anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/ Schließung der Baugruben getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass während des gesamten Bauvorhabens die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

4. Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme zu vorliegendem Bebauungsplanorentwurf.

Im o. g. Plangebiet bzw. in der Nähe zum Plangebiet sind **Bau- und Bodendenkmale bekannt** (siehe Anlage). Bei dem Vorhaben werden daher Belange des Denkmalschutzes von Bau- und Bodendenkmalen berührt.

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen

Die Gemeinde Lindetal nimmt zur Kenntnis, dass in der Nähe zum Plangebiet Baudenkmale bekannt sind und im Plangebiet Bodendenkmale.

Diese werden in die weitere Planung eingestellt.

bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Die Bau- und Bodendenkmale sind im Kartenwerk wie auch in der Begründung unter Punkt 7.7 zu ergänzen.

Dazu zählen die Fundplätze 14 und 21 als bekannte Bodendenkmale.

Das „Bauernhaus“, Plath 01, Lindetal OT Plath Köllershof, ist ein Baudenkmal gemäß § 2 und § 5 Abs. 1 u. 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) und in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter der Nummer MST_926_1 eingetragen.

Das „Landarbeiterhaus“, Plath 02, Lindetal OT Plath Köllershof, ist ein Baudenkmal gemäß § 2 und § 5 Abs. 1 u. 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) und in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter der Nummer MST_917_1 eingetragen.

Das „Wohnhaus“ Plath 34, Lindetal OT Plath und das „Bauernhaus mit Scheune“, Plath 35, Lindetal OT Plath, sind Baudenkmale gemäß § 2 und § 5 Abs. 1 u. 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) und in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter den Nummern MST_910_1 und MST_910_2 bzw. MST_911_1 eingetragen.

Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig.

Im Zuge der Prüfung der Unteren Denkmalschutzbehörde zu einer etwaigen Erlaubnistätigkeit der Agri-PV-Freiflächenanlage im Einzelfall wurde festgestellt, dass das Erscheinungsbild der v. g. Einzeldenkmale durch die geplante Photovoltaikanlagen stark beeinträchtigt wird.

Diese Beurteilung obliegt in der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr dem Empfinden eines Durchschnittsbetrachters, sondern dem von Fachleuten.

Bei Solaranlagen ist zwischen solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung zu unterscheiden. Während die Produktion von solarthermischer Energie zum Verbrauch vor Ort auch der Nutzung des Denkmals dienen kann, wird die Herstellung von Strom aus photovoltaischen Anlagen kommerziell genutzt und ist ortsungebunden.

In Deutschland stehen ca. 3 % der Gebäude unter Denkmalschutz. Sie bergen nicht nur die Informationen für die kommenden Generationen über die regionale Bau- und Kunstgeschichte, sie haben auch städtebauliche oder ortstypische Bedeutung. Denn das Erscheinungsbild des Denkmals wird nicht nur geprägt von der Denkmalsubstanz selbst, sondern auch durch die Blickbeziehungen im Nah- und Fernbereich. Das Denkmal steht im Kontext mit der umgebenden Landschaft.

Die v. g. Denkmale befinden sich an besonders exponierter Stelle in der Endmoränenlandschaft.

Die Straße führt leicht abfallend vom Einzeldenkmal Köllershof in den Ort Plath hinein und auf die Einzeldenkmale Plath 34 und 35 zu.

Plath 1 und 2 liegen westlich des Plangeltungsbereichs. Die Entfernung zum Plangeltungsbereich beträgt mehr als 350 m. Unmittelbar vor dem Plangeltungsbereich befindet sich eine 12 m breite Feldhecke, die teilweise auch als Biotop geschützt ist und jegliche Blickbeziehung zwischen Baudenkmalen und geplanter ca. 4 m hohen PV-Anlage unterbindet. Anders verhält es sich mit dem Funkmast, der auf der Seite PV-Anlage ca. 500 m entfernt von den Baudenkmalen steht und die Feldhecke überragt. Eine Störwirkung der geplanten PV-Anlage auf die Baudenkmale im Westen kann deutlich ausgeschlossen werden.

Plath 34 und 35 liegen östlich des Plangeltungsbereichs. Der Plangeltungsbereich liegt nur 62 m entfernt von der Scheune von Plath 34; jedoch hat die Gemeinde Lindetal bewusst mit der Baugrenze und damit mit den PV-Modulen 200 m Abstand gehalten zum Baudenkmal. Der Abstand zum Funkmast westlich des Plangeltungsbereichs beträgt hier knapp 450 m. Wenn der Funkmast in 450 m Abstand zulässig ist, ist die Forderung des Abstandes von 500 m zur PV-Anlage fragwürdig.

Der Nachweis fehlender wechselseitiger Sichtbeziehungen zwischen den Baudenkmalern und dem Plangebiet wird in den Umweltbericht dargelegt.

Die Wohn- und die ehemals landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsgebäude sind daher schon von weitem als Fixpunkt erkenn- und erlebbar. Sie entfalten ihre Wirkung in den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen.

Die geplante Solaranlage bildet eine Dominante und zieht die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich.

Das Verlegen der auffälligen und für die Umgebung fremdartigen Materialien auf den umliegenden Feldern erhöht die Wahrnehmung durch den Betrachter und somit die Störwirkung der Anlage.

Durch die technisch bestimmte glatte Oberfläche, der optischen Wirkung einer dunkel hinterlegten, reflektierenden Glasfläche mit silbrig erscheinenden Innenstrukturen und der Aufständigung von ca. 4,00 m wirken die Photovoltaikanlagen aber auch die Einfriedung als Fremdkörper in der Umgebung des Denkmals. Diese ist bisher geprägt durch vielfältige Natur bzw. traditionelle Materialien mit entsprechender Oberflächenstruktur, Farbigkeit und Alterungsverhalten.

Denkmalpflegerische Belange stehen somit dem Vorhaben entgegen.

Öffentliche und/ oder private Interessen überwiegen die Belange des Denkmalschutzes nicht. Sie können auf andere Weise und ohne unverhältnismäßigen Aufwand berücksichtigt werden.

Der o. g. Bebauungsplansatzung könnte aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt werden, wenn Mindestabstände von jeweils 500 m zu den Einzeldenkmälen eingehalten werden. So würde die Anlage in der Senke liegen und die Wirkung der Einzeldenkmale bzw. Sichtbeziehungen in die Landschaft und aus dieser heraus nicht beeinträchtigt werden. Die Zaunanlage ist zudem dreireihig einzugrünen.

5. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird angemerkt, dass die Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen so auszurichten/ anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen kommen kann. In der weiteren Planung sollte jedoch bedacht werden, dass, falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind.

Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten/ Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel" der Gemeinde Lindetal folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 befindet sich an der freien Strecke der **Kreisstraße MSE 104**, zwischen den Ortslagen Köllershof und Plath. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) ist zuständiger Bauherr der Kreisstraße und erhebt generell keine Einwände gegen das mit o. g. Bebauungsplan beabsichtigte Vorhaben.

Das Blendgutachten liegt zwischenzeitlich vor und weist nach, dass die potentielle Blendwirkung sehr gering ist.

Die Gemeinde Lindetal nimmt zur Kenntnis, dass der Landkreis als zuständiger Bauherr der Kreisstraße generell keine Einwände gegen die gemeindliche Planung erhebt.

Die **Anbauverbotszone** gemäß § 31 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) ist einzuhalten. Demnach dürfen bauliche Anlagen, im Sinne des Landesbauordnung, außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu **20 m**, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Zuwegung von der Kreisstraße zur gemeindlichen Grundstücken hergestellt werden soll. Gemäß § 26 Absatz 1 StrWG M-V gelten Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf gem. § 22 Absatz 1 StrWG M-V der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast (LK MSE). Diese ist mit folgenden Unterlagen beim LK MSE/ Sachgebiet Tiefbau (befbau@lk-seenplatte.de) zu beantragen:

- Schleppkurvennachweis
- Detaillageplan mit konkreten Angaben (Länge, Breite, Aufbau)

2. Von Seiten des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz wird mitgeteilt, dass sich das o. g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen **nicht** in einem **Kampfmittelbelasteten Gebiet** befindet.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Für die nördliche PV-Freiflächenanlage ist eine Feuerwehrumfahrung vorzusehen. Diese ist unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006, auszubilden.

Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i. S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.

Gegen eine unmittelbare Brandausbreitung ist für die Wechselrichter eine umlaufende Belegung anzuordnen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschrinnen etc.) möglich.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Die örtliche Feuerwehr ist diesbezüglich zu unterweisen. Die Feuerwehrschrüsseldepot ist frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Für das gesamte Objekt ist ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle in digitaler Form vorzulegen.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünord-

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Die Hinweise zu Kampfmitteln werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Der Vorhabenträger wird den Feuerwehrplan vor Satzungsbeschluss erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abstimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

nungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **im Internet zu veröffentlichen**. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblickartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Kartenauszug - Geoportal
(kein amtlicher Auszug)
Plath (134298)
Flur: 1
Maßstab: ca. 1 : 5434
Datum: 18.04.2024
Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Schallinski

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Geobasisdaten: © Geobasis-DEM-V 2022
Geodaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Verwendungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Verwendungsbeispiele gelten z.B. Navigation, Fotografie, Mitbewertung, Digitalisierung, Scannen sowie Abrechnung.





Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1106 - 14611 Stralsund

Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

EINGANG

02. MAI 2024

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg. Nr. 1707/24

Az. 512/13071/205-2024

Vv Zeichen / vom
10.04.2024

Mit. Zeichen / vom
GU

Telefon
890 34

Datum
29.04.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5
„Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Abgabe des Datenschutzbekanntgebens: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. eingereichten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1a DSGVO i. V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lagerung-mv.de/Datenschutz.

Kontakt: Bergamt Stralsund, Postfach 1106, 17033 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: postfach1106@bergamt-mv.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung des Bergamtes Stralsund, dass keine bergbaulichen Belange sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes durch die gemeindliche Planung berührt werden, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 586 69-153
Telefax: 0385 586 69-150
E-Mail: poststelle@staliuna.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/S19
Reg.-Nr.: 114-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 24.05.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Platz 2 –
An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Der Antragsteller möchte für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Landwirtschaftsflächen Baurecht zum Bauen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erlangen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich „*nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll,...*“. Dies dürfte für Agri-PV-Anlagen grundsätzlich zutreffen.

Grundlage für die Einstufung des Vorhabens als Agri-PV-Anlage ist gemäß des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V vom 09.03.2023 die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Vorhabenfläche entsprechend Pkt. 1 Satz 1 und Pkt. 5 der DIN SPEC 91434. Die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung und die Einhaltung der damit einhergehenden Vorgaben (u. a. Ertrag von mind. 66 % ggü. Referenzertrag; Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bis max. 10 bzw. 15 %) ist durch den Antragsteller über ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nachzuweisen.

Ein derartiges Nutzungskonzept ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Dazu heißt es in der Begründung des Vorentwurfes mit Stand „Vorentwurf Februar 2024“: „Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept entsprechend DIN SPEC 91434 ist im Laufen des Verfahrens zu erstellen.“ (vgl. S. 13, ähnlich auch S. 14, 20 der o. g. Begründung).

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DS-G M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und im erforderlichen Umfang in die weitere Planung eingestellt.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird durch den Vorhabenträger zum Entwurf in die Planung eingestellt.

Aufgrund der unvollständigen Angaben kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob die Anforderungen, welche gem. der DIN SPEC 91434 an eine Agri-PV-Anlage gestellt werden, erfüllt sind.

2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Klimaschutz

Nach den Planungsunterlagen wird die Errichtung einer PV-Anlage in einem Gebiet vorgesehen, welches im südlichen Randlagenbereich durch kohlenstoffreiche Böden (trockengelegte Moore) gekennzeichnet ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen derartige Flächen zwar nicht mit PVA-Modulen bebaut werden und der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Sie befinden sich jedoch eindeutig innerhalb der Baugebietsgrenzen.

Eine Wiedervermassung dieser Mooregebiete ist mit Realisierung des Vorhabens nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung der Planungen das Potential dieser Moorflächen zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO₂-Emissionen voraussichtlich nicht mehr genutzt werden könnte, es sich also auch ein negativer klimatischer Effekt einstellt, so dass das Vorhaben so mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) nicht in Einklang zu bringen ist und daher rechtswidrig wäre. Zu empfehlen wäre daher eine geringfügige Anpassung der Baugebietsgrenzen an die der Mooregebiete.

Die Planbegründung verhält sich nur sehr eingeschränkt zu konkreten Fragen der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima. So heißt es unter 2.2.6 der Begründung wörtlich: „Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Plangebietes.“ Offenkundig wurden damit keinerlei Ermittlungen angestellt, um die möglichen negativen Folgen des Vorhabens (z. B. lokale Temperaturerhöhung) zumindest auf das Mikroklima darzustellen. Der Planungsentwurf verstößt insoweit gegen § 1a Abs. 5 BauGB, wonach im Rahmen der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Der B-Plan wäre demnach in Ermangelung der Ermittlung konkreter klimaschädlicher Folgen und einer ausgebliebenen entsprechenden Abwägung nicht genehmigungsfähig.

Für Fragen steht Ihnen Herr Reimann (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

Die einzigen (degenerierten) Moorflächen im Plangebiet liegen im außerhalb der Baugrenzen.

Durch die Planung wurde keine Degeneration von Mooren verursacht, sodass ein solcher Eingriff im Rahmen der Planung nicht auszugleichen ist. Einer Regeneration von Moorflächen steht das Vorhaben nicht im Wege. Eine Rechtswidrigkeit des Planes daraus abzuleiten, dass durch Andere verursachte Schäden nicht im Rahmen der Planung geheilt werden, ist nicht nachvollziehbar.





Der Umweltbericht legt unter 2.2.1 Bestand die Funktion des Plangebietes als Luftaustauschfläche dar. Unter 2.2.6 Prognose wird ergänzt, dass diese Luftaustauschfunktion durch die Planung ggf. eingeschränkt wird, dies aber durch Neupflanzungen ausgeglichen werden kann. Die Einschätzung, dass die Auswirkungen auf das Klima unerheblich sind, bleibt bestehen. Die Genehmigungsfähigkeit der Planung ist gewährleistet.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Lüttenhagen · OT Lüttenhagen, Forsthof 1 ·
17258 Feldberger Seentandschaft

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 25
17033 Neubrandenburg

EINGANG

06. MAI 2024

Forstamt Lüttenhagen

Bearbeitet von: Herrn Wietasch

Telefon: 0 3 90 31/ 59 1 23
Fax: 0 3 994/ 235 - 403
E-Mail: Roland.Wietasch@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444_361_05/2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Lüttenhagen, den 02. 05. 2024

Entwurf des vorhabenbezogenen Bauplans „Agri – PV – Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

- Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Trautmann,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nimmt das Forstamt Lüttenhagen zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVVOBl. M-V Nr. 16, Seite 670), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVVOBl. M – V, S. 790; 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Nach Durchsicht der Unterlagen wird seitens der Forstbehörde dem Entwurf des o. a. B – Plans unter Erteilung von Auflagen zugestimmt.

Auflagen:

1. Im Rahmen der Waldbrandvorsorge ist auf der Waldabstandsfläche entlang des Zaunes ein sechs Meter breiter vegetationsfreier Wundstreifen incl. einer drei Meter breiten Fahrspur anzulegen um die Erreichbarkeit der Waldflächen für Löschfahrzeuge zu gewährleisten.
2. Keine Bepflanzung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb der Waldabstandsfläche.

Begründung:

Auf Teilflächen der Flurstücke 81 und 86 der Flur 1, Plath, soll eine Agri - Photovoltaik Anlage errichtet werden. Der Gesamtumfang wird ca. 30 ha betragen. Es wurden zwei Teilbereiche ausgewiesen. Der nördliche Bereich hat keinen Waldberührungspunkt. Die südlich gelegene Fläche würde auf einer Länge von ca.300 Metern an Wald grenzen. Dies sind die FS 74/1 und 77 der Flur 1, Plath. Im Vorentwurf ist dieser Umstand bereits berücksichtigt und entsprechend des § 20 LWaldG M – V auch so dargestellt worden. D. h. der im § 20 vorgegebene Waldabstand von 30 Metern zu Baulichkeiten wird eingehalten. Besagter Waldabstand soll einerseits diese vor Gefahren des Waldes schützen (Windwürfe,



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17138 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDE33 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530
Steuernummer: 079/133/80059
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2983

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, dass der gemeindlichen Planung nur unter Auflagen zugestimmt wird, zur Kenntnis.

Zu 1. Die Waldflächen auf den Flurstücken 74/1 und 77 der Flur 1 in Plath sind über den öffentlichen Weg Flurstücke 75/3 und 78/2 erschlossen. Zwischen Wald und Zaun im Plangeltungsbereich, der die Weidefläche begrenzt, befindet sich ein Graben, ein Gewässer zweiter Ordnung, der nicht von der Feuerwehr durchfahren werden kann. Insofern ist die Auflage seitens der Gemeinde nicht zu verstehen.

Zu 2. Dem wird gefolgt beim Flurstück 74/1 und der kleine Streifen, wo Bepflanzung im Waldabstand vorgesehen war, gestrichen. Beim Flurstück 77 ist die Pflanzung nur in einem kleinen Teilbereich vorgesehen, um die Sichtverbindung vom öffentlichen Weg (touristische Nutzung) und der PV-Anlage zu mindern.

Windbruch, herabfallende Äste). Andererseits ist die Abstandsregelung auch zum Schutz des Waldes vor Gefahren (Waldbrand, Eintrag von gefährdenden Materialien usw.) im Rahmen der Waldbrandvorsorge ist jedoch vorsorglich ein mögliches Ereignis mit einzukalkulieren. Die Erfordernisse sind in der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) vom 09. August 2016, zuletzt geändert durch VO vom 30. Juli 2018 (GVOB. M – V S. 271) enthalten.

Nach § 13 Nr. 4 und 5 Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) ist auf der Seite des Vorhabens, an der Waldflächen angrenzen, innerhalb des Waldabstandes ein 6 Meter breiter Waldbrandschutzstreifen anzulegen und für die Dauer der photovoltaischen Nutzung regelmäßig zu unterhalten.

Dieser sollte aus einer mindestens 3 Meter breiten Fahrspur bzw. Weg, der zu Lösch- und Rettungszwecken genutzt werden kann, entlang des Zaunes (außerhalb) bestehen. Daneben, auf der dem Waldrand zugewandten Seite ist ein mindestens 3 Meter breiter, während der Waldbrandsaison (März bis tlw. Oktober) vegetationsfrei zu haltender Bodenverwundungsstreifen anzulegen und zu unterhalten.

Um den Waldbrandschutz zu gewährleisten sind im Abstandsbereich auch keine Bäume oder Sträucher anzupflanzen. Diese würden ggf. wieder einen Waldbestand bilden, der dann die Erfordernisse des § 20 LWaldG und der WaldBrSchVO konterkariert.

Insoweit sind die Auflagen in den B – Plan mit aufzunehmen. Diese sind nach Ansicht des Forstamtes ausreichend, um bei einem möglichen Brandereignis ein Übergreifen auf dem benachbarten Wald zu verhindern.

Unter Beachtung der gegebenen Auflagen wären die Bedenken des Forstamtes hinsichtlich des Waldschutzes ausgeräumt. Insoweit wird die Zustimmung zum Vorhaben an die oben genannten Bedingungen geknüpft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wietasch
Forstamtmann

Der geforderte 6 m breite Streifen ohne Vegetation würde die landwirtschaftlichen Flächen ohne Anlass reduzieren. Die Weidefläche grenzt auch jetzt an den Graben. Da PV-Freiflächenanlagen kein erhöhtes Brandrisiko haben, ist dies nicht erforderlich.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malzahn

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDE331150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530
Steuernummer: 079/133/90058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Planungsbüro Trautmann
Frau Gudrun Trautmann
Walwunusstraße 26

17033 Neubrandenburg

EINGANG

03. MAI 2024

Bearbeiter: Frau Teichert
Telefon: (0385) 588 83 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Ar.: 1331-555-23
Neustrelitz, 25.04.2024
Tgb.-Nr. 889 /2024

Entwurf des B-Planes Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

Ihre Email vom 10. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.
Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße MSE 104.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. B-Plan der Gemeinde Lindetal mit dem Stand Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.06.2018 handelt.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung des Straßenbauamtes, dass keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Wasser Weg 7, 17033 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26

17033 Neubrandenburg

Ihr Schreiben vom: 10.04.2024 Unser Zeichen: GKU - Keibel Telefon: 039753-242918 Datum: 10.04.2024
Ihr Zeichen: Reg.-Nr.: 02.04.01.02/23-24 E-Mail: andreas.keibel@gku-mbh.de

Bauvorhaben: Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarfeld Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage vom 10.04.2024 zu o.g. Bauvorhaben teilen wir Ihnen folgendes mit:

Grundsätzlich gibt es seitens des Zweckverbandes keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarfeld Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal.

Am nördlichen Rand des Bebauungsplanes auf der anderen Seite der Kreisstraße MSE 104 auf dem Flurstück 7/4 befinden sich unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg. Im übrigen Gebiet des B-Planes gibt es keine unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg.

Die Leitungsverläufe sind in ihrer ungefähren Lage in den vorliegenden Bestandsunterlagen eingetragen. Geringfügige Abweichungen des Trassenverlaufes sind möglich. Die Sohltiefe liegt zwischen 1,20 – 2,00m.

Der Zweckverband hat zu der o.g. Maßnahme keinen Einwand, solange keine Versorgungsanlagen einschließlich Absperrvorrichtungen beeinträchtigt, **überbaut** oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Bei später auftretenden Schäden bzw. Unzugänglichkeit zu den Anlagen des Zweckverbandes haftet der Verursacher!

GKU mbH
Unterackersburg-Vorpommern
Friedrichsener Chaussee 7
17047 Ahrenshoop
HRB 3494 Neubrandenburg

Reguläre Neubrandenburg-Gliedern
HRB: DE 46 1507 8200 0410 0038 20
Ust-IdNr.: DE 163462209

Aufsichtsratsvorsitzender
Michael Göttsche
Geschäftsführer
Benny Stöber



GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Dattneckenburg – Vorpommern
Im Auftrag
Des Zweckverbandes für
Wasserver- und Abwasserentsorgung
Strasburg
Bretzenwerth Straße 7
Wasser Weg 7, 17033 Strasburg
Telefon: (03 97 53) 24 29 18
Telefax: (03 97 53) 24 79 21
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: info@strasburggkumv.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung, dass das Unternehmen keine Anlagen im Plangeltungsbereich hat zur Kenntnis.

Vertikale oder horizontale Mindestabstände zu den Anlagen des Zweckverbandes sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 einzuhalten.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Mit freundlichem Gruß


K. Heidemann
Betriebsstellenleiterin

Anlagen: 1 x Bestandsplan 1: 1500
 1 x Legende GIS
 1 x Freistellungsvermerk
 1 x Leitungsschutzanweisung

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fortfallweggraben 200 | 53123 Bonn

Planungsbüro Trautmann
Walwinusstr. 25
17033 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Kundenservice	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail	Datum
45-90-00 / 1-9602-24-999	Herr Sauer	0228 5504-4589	InfraBwtv@bundeswehr.org	08.04.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.04.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 10.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fortfallweggraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Telefon +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 550489-5163
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postfachlich übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

EINGANG

23. APR. 2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal
Hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anni-Claire John
Telefon: +49 385 500 87013
Telefax: +49 385 588-87901
AZ: L1411-NB-81028 BP 5 PV
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 19.04.2024

Ihr Schreiben vom 10.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.
Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Anni-Claire John
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Hausanschrift:
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Internet:
www.sbl-mv.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Ausführungen des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein vom SBL verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangeltungsbe-
reich befindet, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 54, 18439 Stralsund

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Sachgebiet Abgabenerhebung

Bearbeitet von: Harm Dedow

Dienstgebäude:
Hddenoer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 395-4003(oder -0)
Fax: 03831 395-4050
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
De-Mail: poststelle.hza-stralsund@notf.de-mail.de

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARDEF1130

Datum: 16.05.2024

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal**
Bezug: Ihr Schreiben vom 10.04.2024
Anlagen:
GZ: **Z 2316 B - BB 40/2024 - B 110001**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08.30 - 14.30, Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr

Homepage: www.zoll.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung des **Hauptzollamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Feststellung, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Seite 2 von 2

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
für die Gemeinde Lindetal
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeitern: Lena Hansen
Telefon: 0385 588-89305
E-Mail: lena.hansen@afrlms.mv-regierung.de
Az: ARL MS 100
ROK-Nr: 4_018/24

Datum: 15.04.2024

per E-Mail an: m.doerbandt@stargarder-land.de

Zwischenbescheid zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 – An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal

Hier: Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V, Vorentwurf

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- vB-Plan (M 1: 2.000), Vorentwurf, Stand: Februar 2024
- Begründung inkl. Umweltbericht, Vorentwurf, Stand: Februar 2024
- Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorentwurf, Stand: 22.01.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 24.11.2023
- Städtebaulicher Vertrag, 16.06.2023
- Vorhabenbeschreibung, 01.06.2023

1. Planungsinhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal hat in ihrer Sitzung am 20.06.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 – An der Rinderkoppel“ in der Gemeinde Lindetal beschlossen. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: „Agri-PV“ festgesetzt werden. Vorhabenträgerin ist die Visiolar GmbH.

Vorausgegangen war eine Voranfrage zu einem vB-Plan „Solarpark Lindetal-Plath an der Rinderkoppel“ für eine konventionelle Freiflächenphotovoltaikanlage. Hierzu erging mit Schreiben vom 18.01.2023 eine negative landesplanerische Stellungnahme.

Hausanschrift:
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588-89300
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de

Die Gemeinde Lindetal nimmt zur Kenntnis, dass eine konventionelle Freiflächenphotovoltaikanlage eine negative landesplanerische Stellungnahme erhalten hat.

Der Planbereich des nun als Agri-PV- Anlage angezeigten Vorhabens liegt südwestlich an der Grenze des Dorfes Plath und grenzt teilweise direkt an den nördlichen Bereich des Plather Sees. Das ca. 36 ha große Gebiet umfasst in der Gemarkung Plath, Flur 1, Flurstücke 81 (teilweise), 82/1 (teilweise) und 86 (teilweise), sowie Flur 2, Flurstück 31/14 (teilweise). Die Flächen befinden sich im Privatbesitz.

Als Anlagentyp ist ein bodennah aufgeständertes System vorgesehen. Die Solarmodule sollen beweglich sein, um dem Sonnenstand folgen zu können. Die unterste Kante der Module in senkrechter Position liegt hier bei einer lichten Höhe unter 2,1 m. Die Höhe der Pfosten beträgt 2,67 m.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen „Einjährige und überjährige Ackerkulturen“, „Dauergrünland mit Schnittnutzung (intensives Wirtschaftsgrünland)“ und „Dauergrünland mit Weidenutzung“ sollen erhalten bleiben.

2. Bewertung

Die vorgelegten Unterlagen lassen keine landesplanerische Bewertung des Vorhabens als Agri-Photovoltaik-Anlage zu:

- Es liegt kein landwirtschaftliches Nutzungskonzept vor.
- Laut Begründung liegt der Wert des Verlusts an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche prognostisch bei 28 % (S. 13). Entsprechend DIN SPEC 91434 darf der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche maximal 15% betragen.
- Eine Prognose für das Erreichen des Mindestreferenzertrages von 66 % fehlt.
- Es liegt kein Vertragsentwurf vor, der die rechtsverbindliche Sicherung der Landwirtschaft als Hauptnutzung zum Inhalt hat und wirksame Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung beinhaltet (z. B. Durchführungsvertrag mit der Gemeinde).

Darüber hinaus fehlt in den Planungsunterlagen eine Auseinandersetzung mit folgenden Grundsätzen der Raumordnung:

- Gemäß Programmsatz 5.1.1(2) RREP MS sollen die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere für störungsempfindliche Tierarten, bei [technischen] Infrastrukturplanungen besonders berücksichtigt werden. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt, gemäß Karte IV (M 1 : 100.000) erste Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans, in einem Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit hoher Funktionsbewertung.
- Gemäß Programmsatz 7.2(2) LEP M-V soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt, gemäß Karte IV (M 1 : 250.000) LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung.
- Gemäß Programmsatz 5.1.2(1) RREP soll die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief und die landschaftsprägenden Strukturen wie Gewässer, naturnahe Wälder, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie landschaftstypische Bauweisen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt gemäß Landschaftsbildpotentialanalyse des Umweltministeriums M-V (1994) im Landschaftsbildraum „Seenkette Möllenbecker bis Plather See V654“. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) stuft den betreffenden Landschaftsbildraum mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung ein.

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird vom Vorhabenträger und dem Landwirt zum Entwurf vorgelegt.

Die Klärung erfolgt mit dem geänderten Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept zum Entwurf.

Die Prognose ist Bestandteil des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes.

Der Durchführungsvertrag kann erst vor Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Der größte Teil des Plangebietes liegt in Kernbereichen landschaftlicher Freiräume der Stufe 3 Die Hinweise zur Eingriffsregelung bieten die Möglichkeiten und das Erfordernis diesen Belang mit erhöhten Kompensationsflächenumfängen zu bedienen. Dies erfolgte in Tabelle 7 des Umweltberichtes über erhöhte Lagefaktoren. Artenschutzrechtlichen Belangen wird durch große Modulreihenabstände und Bodenfreiheit des Zaunes Rechnung getragen. Störungsempfindliche Tierarten wurden während der Erfassungen im Bereich des Vorhabens nicht festgestellt.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist 3 km entfernt. Das Vorhaben verursacht, im Vergleich zu anderen Bauvorhaben, äußerst geringe Versiegelungen und sorgt im Gegenzug für eine Extensivierung großer Flächen intensiv genutzten Ackers. Dadurch werden zum einen sehr kleinflächig Eingriffe in die

Grundwasserneubildungsfunktion vorgenommen, zum anderen jedoch ausgedehnte Flächen extensiven Grünlandes dazu gewonnen, die der Retention und Filterung von Niederschlagswasser dienen und gleichzeitig der Erosion von Bodenflächen entgegenwirken. Die Belastungen durch die intensive Landwirtschaft, wie Verdichtung, ständige Bodenbearbeitung und Fremdstoffeinträge werden beseitigt. Die oben beschriebene Verbesserung der Boden- und Biotopfunktion der Ackerfläche sorgt für eine verbesserte Niederschlagswasserrückhaltung und Grundwasserqualität und somit insgesamt für eine Erhöhung der Grundwasserneubildungsfunktion. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des LEP.

Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Neupflanzungen minimiert. Diese werden nach Ende der Standdauer der Anlage und nach Abbau der Module weiterhin für ein verbessertes Landschaftsbild sorgen. Laut EEG ist die Vorrangstellung der Erzeugung regenerativer Energien gegenüber anderen Belangen, aus Gründen des gemeinschaftlichen Interesses der gesicherten Energieversorgung und der Sicherheit, nur in Ausnahmefällen in Frage zu stellen. In Anbetracht der relativ kurzen Standdauer von maximal 30 Jahren (im Vergleich zu anderen Anlagen der Energieerzeugung), der Wohlfahrtswirkung auf Boden, Biotope und Habitatqualität sowie der zwar hohen jedoch nicht höchsten Einstufung des Landschaftsbildraumes ist ein solcher Ausnahmefall nicht erkennbar.

3. Zwischenbescheid:

Die vorliegenden Unterlagen (Vorentwurf) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Agri-PV_Freiflächenanlage Plath 2 – An der Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindetal erlauben keine landesplanerische Bewertung des Vorhabens als Agri-Photovoltaikanlage. Darüber hinaus fehlt die Auseinandersetzung mit mehreren Grundsätzen der Raumordnung zum Freiraumschutz in den Planungsunterlagen.

Weitere Hinweise auf Unklarheiten in der Planbegründung:

- *Der Osten des Plangebiets weist laut Unterlagen ein unebenes, teils kuppiges Relief mit einer Geländeneigung in Richtung des Sees auf. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag heißt es dazu: „Die derzeitige Rinderweide im Osten des Plangebietes ist aufgrund des unebenen Untergrundes mit hügeligen bis kuppigen Relief nicht für die Aufstellung von Modulen geeignet.“*
- *Das als Weide bzw. Dauergrünland mit Weidenutzung bezeichnete Gebiet soll laut Vorhaben- und Erschließungsplan mit Modultischen überbaut werden. Der Abstand zwischen den Modulrändern bei waagrecht geklappten Modulen soll 6 Meter betragen. Es sollen bewegliche Modulsysteme aufgestellt werden. Eine Vereinbarkeit dieser Modulbelegung mit der Weidenutzung durch Rinder ist momentan nicht erkennbar.*
- *Die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchgeführten Untersuchungen sind im Untersuchungsgebiet des Flurstücks 86, Flur 1, Gemarkung Plath erfolgt. Untersuchungsergebnisse zu den weiteren Flächen des Plangebiets, insbesondere zu Flurstück 81, Flur 1, Gemarkung Plath, fehlen.*
- *Tabelle 2 (Geplante Nutzungen) in der Begründung ist unverständlich. So wird beispielsweise ein Anteil von 0% für das Sonstige Sondergebiet Agri-Photovoltaik angezeigt.*
- *Anforderungen an die Tierhaltung in Agri-PV-Anlagen sind nicht Gegenstand der DIN SPEC 91434:2021-05. Es wird darauf hingewiesen, dass in Kürze (planmäßig Mai 2024) eine Fortführung der DIN SPEC veröffentlicht wird, die Agri-PV in Verbindung mit Tierhaltung in den Fokus setzt. Entsprechende Anforderungen sind im weiteren Verlauf der Planung zur Kenntnis zu nehmen.*



Peter Seifert
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwenn

Amt Stargarder Land

Leiter Bau- und Ordnungsamt
Tilo Granzow
Mühlenstraße 30,
17094 Burg Stargard

per E-Mail: t.granzow@stargarder-land.de
per E-Mail (CC): bund.mv@bund.net

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwenn

Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND-Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Kabelmann

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
		147-24/1/GK	29.05.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

**Hier: Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 5: „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der
Rinderkoppel“ der Gemeinde Lindental**

Sehr geehrter Herr Granzow,
im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die
Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung.

Wir erheben Einwände und lehnen die Planung aus den folgenden Gründen ab:

1. Allgemeines

1.1. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) und die übrigen Plandokumente widersprechen sich hinsichtlich des geplanten Umfangs des Vorhabens massiv. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der AFB von einem veralteten Planungsstand ausgeht. Der Planungsstand ist in allen Dokumenten zu vereinheitlichen.

Dies betrifft unter anderem die GRZ (im Bebauungsplan 0,3 & im AFB 0,7), den Modulreihenabstand (in der Begründung 6 – 10 m und nach AFB 3 m), die Pufferzonen als Abstandsflächen zu den gesetzlich geschützten Biotopen (nach Begründung 10 m und nach AFB 5 m), die Kompensationsmaßnahmen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Ablehnung der Planung durch den **BUND** werden zur Kenntnis genommen und im erforderlichen Umfang in die Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindental nimmt die Ablehnung der Planung durch den BUND zur Kenntnis.

Im nächsten Planungsschritt wird alles aufeinander abgestimmt.

Da es sich bei den Vorhaben nicht um eine Konversionsfläche im Sinne des EEG handelt, ist ein Zielabweichungsverfahren bei der zuständigen Raumordnungsbehörde zu beantragen. Dabei ist insbesondere die Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen (s.u.).

- 1.2. Die Begründung behauptet auf S. 8, dass nach Gaia MV im Plangebiet Ackerwertzahlen zwischen 34 und 38 aufträten. Wie die Darstellung in Anhang I zeigt, weist Gaia MV jedoch wesentlich höhere Ackerwertzahlen in zumindest Teilen des Geltungsbereiches aus. Die tatsächlichen Ackerwertzahlen im Vorhabengebiet sind zu ermitteln, gerade da dies deutlichen Einfluss auf die Abwägung für das Zielabweichungsverfahren hat. Dazu sei angemerkt, dass Flächen mit über 40 Bodenpunkten in der Abwägung mit einem Malus zu versehen sind und Flächen mit über 50 Bodenpunkten generell von Freiflächen-PVA freigehalten werden sollten.

Der BUND fordert ausschließlich die Flächen in Ackernutzung mit Freiflächen PVA zu bebauen und das Dauergrünland soweit irgend möglich nicht zu überbauen. Der oft beschriebene, positive Effekt auf die Biodiversität von Freiflächen PVA hängt vor allem mit dem Wegfall von mineralischen Düngern und Pestiziden sowie mit der Umwandlung von Acker in Grünland zusammen. Wenn jedoch bestehendes Grünland mit Freiflächen-PVA überbaut wird, verringert sich der positive Effekt auf die Biodiversität drastisch.

- 1.3. In der Biotoptypkartierung auf S. 22 der Begründung ist im westlichen Bereich des Plangebietes eine GRZ von 0,1 angegeben. Im Bebauungsplan ist jedoch flächendeckend eine GRZ von 0,3 angegeben. Es ist klarzustellen, welche GRZ in diesem Bereich tatsächlich angewendet werden soll. Selbiges gilt für eine Teilfläche im Osten des Plangebietes.
- 1.4. Nach unseren Informationen wird aktuell ein gesamtheitliches Konzept zur Planung von geeigneten Flächen für Freiflächen-PVA in der Region erarbeitet. Wir empfehlen entweder mit der Aufstellung des Bebauungsplans abzuwarten, bis dieses Konzept fertig ist oder im Vorfeld das Gespräch mit den Planenden zu suchen, um den Bebauungsplan und dieses übergreifende Konzept miteinander in Einklang bringen.
- 1.5. Die Vermeidungsmaßnahme V8 sieht vor, dass keine Hunde zur Bewachung der PV-Anlage eingesetzt werden dürfen. Wir empfehlen als Ausnahme aufzunehmen, dass im Falle einer Scharfbeweidung Hütehunde zur Wolfsabwehr eingesetzt werden dürfen.
- 1.6. Wir bitten darum, dass landwirtschaftliche Nutzungskonzept, welches im laufenden Verfahren nach DIN SPEC 91434 erstellt wird, den Unterlagen des Entwurfes beigelegt wird und wir bei der Auslegung des Entwurfes erneut beteiligt werden.
- 1.7. In der Begründung auf S. 14 heißt es: „Bei der gewählten Kategorie der Agri-PV-Anlage darf, die nicht nutzbare Fläche der landwirtschaftlichen Fläche 15 % nicht überschreiten. Der entsprechende Nachweis ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zu erbringen.“

Im vorliegenden Erschließungsplan ist jedoch nicht zu erkennen, dass die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche 15% nicht unterschreitet. Dieser Nachweis ist entsprechend zu erbringen.

Zu 1.2 Um der Wahrheit genüge zu tun, weist der Bereich auch wesentlich niedrigere Werte auf zwischen 24 und 47.



Zu 1.3 siehe 1.1

Zu 1.4 Die Arbeiten am Konzept begannen erst, als das Planverfahren für den Bebauungsplan schon lief.

Zu 1.5 Kenntnisnahme Prüfung ob Hunde zulässig sind

Zu 1.6 Selbstverständlich gibt es eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf.

Zu 1.7 Der Vorhabenträger wollte den Nachweis erst zum Entwurf erbringen.

1.8. Wir begrüßen die aktuell in Bebauungsplan vorgesehene Schneise zwischen den beiden Teilflächen, sodass der Zerschneidungseffekt für Großsäuger abgemildert wird.

2. Allgemeine, Ökologische Hinweise:

Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan und im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:

- 2.1. Die Module sollten einen Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. 5 m tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl und Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes, heimisches Holz für die Aufständigung sowie Rahmenkonstruktion verwendet werden.
- 2.2. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten einen maximalen Grad an Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit aufweisen.
- 2.3. Für die Pflege der Grünfläche sowohl unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte bevorzugt auf eine Schafbeweidung oder Fortsetzung der Beweidung mit Rindern gesetzt werden. Ist dies nicht möglich, sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.
- 2.4. Die Anlage ist nach 30 Jahren vollständig und rückstandslos zurückzubauen, um nachdem Ende dieser Nutzung die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen. Für die Kosten hat der Anlagenbetreiber aufzukommen.

3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

- 3.1. In der Begründung auf S. 13 ist aktuell vorgesehen die zur Erschließung notwendigen Wege nicht zu befestigen. Dementsprechend ist auch in der EAB kein Versiegelungs- bzw. Teilversiegelungszuschlag für diese Flächen vorgesehen. Um rechtlich zu sichern, dass die Erschließungswege tatsächlich nicht versiegelt oder teilversiegelt werden, ist dies als Auflage in den Bebauungsplan zu übernehmen.

In der EAB wird davon ausgegangen, dass 90% der Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzbar seien und daher auf diesen kein Eingriff stattfände. Nach §14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als: „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Die Umwandlung von Acker bzw. Grünland in Agri-PV stellt eine Veränderung der Gestalt einer von Grundflächen und eine mögliche, erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes da. Daher muss die gesamte Fläche mit einer Sondernutzung für Agri-PV in die EAB einbezogen werden.

Die Weidefläche wurde ausgeschlossen aus der Planung.

Das liegt im Eigeninteresse des Bauherrn

Bei Agri PV beansprucht nun noch Ackerfläche.

*Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt.
Dies war der Begründung des Vorentwurfes zu entnehmen.*

Nein, dies gehört in den Vorhaben- und Erschließungsplan.

Landwirtschaftliche Nutzung besteht auf 90% unverändert. PV nur auf 10%.

Eine Ausgliederung zumindest der Zwischenmodulflächen muss fachlich valide begründet werden. Besonders die Flächen unter den Modulen sind in jedem Falle vollständig als Flächen eines Eingriffes zu betrachten, da diese teilüberbaut werden (s. Punkt 3.2). Dazu sagt auch die Begründung S. 20: „Grundsätzlich ist die Fläche unter Modulen mit einer lichten Höhe unter 2,10 m als landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche (AN) anzusehen. Wenn im zu erarbeitenden landwirtschaftlichen Nutzungskonzept definiert ist, dass eine Bearbeitung auch unter einer lichten Höhe von 2,10 m stattfindet und unter dieser Fläche ein Ertrag von 66 % erreicht wird, dann reduziert sich AN entsprechend.“ Auch wenn unter den PV-Modulen weiter Landwirtschaft betrieben werden kann, sinkt doch aufgrund des Eingriffes der Ertrag dieser Flächen.

- 3.2 Durch die Bodenüberdeckung der Modulflächen kommt es zur Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Das gesammelte Tropfwasser an den Modulkanten kann zu Bodenerosion durch sogenannte Erosionsrinnen führen, Abhängig von Anlagentyp, Sonnenstand und Jahreszeit kommt es zu einer dauerhaften bis teilweisen Verschattung des Bodens unter, zwischen und nördlich der Modulreihen. Außerdem sind die Auswirkungen durch Auswaschungen von Nanopartikeln aus Modulbeschichtungen oder Aufständungen auf den Boden bzw. das Edaphon sind noch nicht näher untersucht. Daher ist entweder die konkret geplante Fläche der senkrecht auf den Boden projizierten Module (abzüglich der durch die Rampaufbauten vollversiegelten Fläche) als Versiegelungszuschlag für eine Teilversiegelung heranzuziehen, was bei der vorliegenden Planung der GRZ von 0,3 abzüglich der Vollversiegelung durch Rampaufbauten und Trafostation entspricht.

Neben dieser fachlichen Argumentation gilt zudem planungsrechtlich:

Die aktuelle HzE beschreibt die Verwendung des Versiegelungszuschlages wie folgt: „Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil- vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.“

Auch wenn die Überschirmung der Fläche durch die Solarmodule keine Versiegelung in diesem Sinne darstellt, so stellt sie planungsrechtlich eine Überbauung der Fläche da. Dies ist planungsrechtlich auch in den vorliegenden Planunterlagen so verankert, da der Bebauungsplan eine GRZ von 0,3 angibt. Die GRZ ist nach §19 BauNVO definiert als: „Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. [...]“

Damit nimmt die aktuelle Planung an, dass 30% des Sondergebietes für PVA mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Dies entspricht einer Überbauung im Sinne der HzE. Daher sollte für diese Fläche auch der Teilversiegelungs- bzw. Teil-Überbauungszuschlag einberechnet werden.

Aus dem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept geht hervor, welche Flächen dazu zählen.

Diese Auswirkungen werden über die Berechnung von 10% der Fläche als Eingriff kompensiert

Kenntnisnahme, dass die Bodeneinträge aus Solaranlagen noch nicht untersucht sind. Aussagen können hierzu nicht getroffen werden

Der Versiegelungszuschlag bezieht sich auf Versiegelungen und Versiegelungen sind mit dem Boden verbundene Flächen

GRZ entspricht der Überdeckung usw. diese ist regelmäßig deutlich größer als die Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung nach Nutzungskonzept entzogen wird.

3.3. Die Biotoptypkartierung auf S. 22 der Begründung und auf S. 7 im AFB widerspricht den Angaben im Feldblockkataster (siehe Anhang II). Nach Feldblockkataster ist der Anteil von Grünland im Planungsgebiet wesentlich geringer als aktuell angegeben. Es ist per Kartierung vor Ort klarzustellen welche Nutzung tatsächlich vorliegt und ob entweder die Biotoptypkartierung oder die Angaben im Feldblockkataster fehlerhaft sind.

4. Artenschutz

4.1. Der AFB empfiehlt auf S. 24, dass die Baufeldfreimachung erst zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zu realisieren ist. Diese Maßnahme ist zur rechtlichen Sicherung in den Bebauungsplan zu übernehmen. Der Bebauungsplan schließt nämlich aktuell eine mögliche Baufeldfreimachung bzw. Bauarbeiten im September nicht aus.

4.2. Der AFB empfiehlt auf S. 24 in der Vermeidungsmaßnahme V5, dass die Zäune, welche die Anlage umgeben, mit einer Bodenfreiheit zu errichten sind. Der BUND schlägt eine Bodenfreiheit von 15 cm vor, damit Kleinsäuger die Wanderung durch das Gebiet ermöglicht wird und keine Zerschneidungswirkung entsteht. Gleichzeitig sollte dabei der Wolfsschutz für eine potenzielle Schafsbeweidung oder für den Schutz der Kläber bei Fortsetzung der Rinderhaltung mitbedacht werden.

4.3. Im AFB S. 14 heißt es: „Die nach vorgeschlagenem Konzept verlustig gehenden 13,5 ha für Module und sukzessive zu Waldentwicklung müssen durch Umwandlung von 13,5 ha Ackerfläche in Grünland im 2 km Umkreis der Horste kompensiert werden. Unter dieser Voraussetzung hat das Vorhaben hat keine populationsgefährdende Wirkung auf Groß- und Greifvogelarten.“

Der AFB geht jedoch noch von einem wesentlich anderen Planungsstand aus als der Bebauungsplan und die Begründung. Nach UB S. 39 sind nur 1,7 ha als Ausgleichsfläche vorgesehen. Damit ist die Voraussetzung für das Entfallen der populationsgefährdenden Wirkung auf Groß- und Greifvogelarten nicht mehr gegeben.

Der UB argumentiert dazu auf S. 35: „12 ha Grünland als potenzielles Nahrungshabitat für zwei Weißstorchpaare befinden sich im Sondergebiet. Zwischen den Modulrändern wird mindestens ein Abstand von 6 m eingehalten. Bei Schrägstellung der Module kann sich dieser auf 10 m erweitern. Damit ist gewährleistet, dass Feldlerchen und Weißstorch das Sondergebiet weiterhin als Brut- bzw. Nahrungshabitat nutzen können.“

Für die Feldlerche gibt es Studien, die eine Nutzung von Solarparks als Bruthabitat ab 6 m Modulabstand belegen. Allerdings sollen nach aktueller Planung in diesem Gebiet bewegliche Module verwendet. Aus Sicht des BUND ist zu befürchten, dass durch die Bewegung der großen Objekte in der Landschaft eine Scheuch-Wirkung entstehen kann. Entweder ist eine wissenschaftliche Studie zu zitieren, die diese Scheuch-Wirkung eindeutig widerlegt oder es ist der Worst-Case anzunehmen (also eine Beeinträchtigung der genannten Arten).

Es wurde kartiert

Der AFB war lediglich ein sehr früher Arbeitsstand. Zum Entwurf werden die Maßnahmen aus dem AFB in die Planung eingestellt.

*Bodenfreiheit ist unvereinbar mit Wolfsschutz
Durchschnittlich 15 cm Bodenfreiheit wird übernommen*

Der AFB wird angepasst

4.4. Nach unseren Erkenntnissen befindet sich im Wald südöstlich des Planungsgebietes mindestens ein Horst des Rotmilans. Es ist davon auszugehen, dass diese Art das Planungsgebiet als Nahrungsgebiet nutzt. Es ist darauf zu achten, dass der Rotmilan durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Aktuell wird diese Art im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht behandelt.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

Der Gemeinde liegen keine Erfassungsdaten vor. Die Angabe kann nicht übernommen werden.

per email

29. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Dörbandt,

Stellungnahme zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5
Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2
An der Rinderkoppel
Lindetal

■■■■■■■■■■ der schutzbedürftigen Wohnbebauung im Sinne des BImSchG
(Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf dem Grundstück ■■■■■■■■■■ und
Einzeldenkmal mit dem Schlüssel MST_910_2 (MST 910/2),¹ lehnen wir den Vorentwurf mit folgender
Begründung ab.

Blendwirkungen

Laut Vorentwurf:

Für die nordwestlich der Anlage befindliche Wohnbebauung kann Blendung ausgeschlossen werden, auch durch die bereits vorhandenen Gehölze außerhalb des Pflanzungsbereichs aber insbesondere durch die Entfernung von 200 m zwischen PV-Modulen und Wohnbebauung.²

Die vorhandenen Gehölze bieten in ihrer arttypischen Belaubung nur zwischen Mai und September einen Sichtschutz, aber auch im belaubten Zustand ist das Gebiet durch seine erhöhte Lage sichtbar. Die Entfernung von 200 m scheint willkürlich gesetzt und es erschließt sich nicht, warum eine Blendwirkung auszuschließen sei. Bei größeren Freilandanlagen können einzuhaltende Abstände erheblich variieren. Auch bei größeren Abständen können Blendzeiten auftreten, die an schutzbedürftigen Wohnbereichen eine erhebliche Belästigung

¹https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/output/download.php?file=%2Fmedia%2Fcustom%2F2761_124_1.PDF%3F14932130548/in=Denkmalliste

² Bauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“, Begründung, 16.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Ablehnung der Planung durch die **Privatperson1** werden zur Kenntnis genommen; jedoch nicht in die Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt die Ablehnung der Planung durch die **Privatperson1** zur Kenntnis.

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012 heißt es:

„Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“

Warum eine Verdopplung des Abstandes erhebliche Blendwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen soll, erschließt sich nicht. In der Begründung stand auch, dass wegen der nahe gelegenen Kreisstraße ein Blendgutachten zu erstellen ist. Diese liegt zwischenzeitlich vor und stellt fest, dass bei der Wohnbebauung von Plath keine Reflexionen durch die PV-Anlage nachweisbar sind.

im Sinne des BImSchG hervorrufen. Eine pauschale Beurteilung der Reflexionen kann ohne eine Prognose nicht abgeschätzt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zu bebauende Fläche am höchsten Punkt ca. 117 m ü.N. liegt und damit ca. 15 m höher ist, als die Wohnbebauung.

Denkmalschutz

Das Denkmal MST 910/2, eine ehemalige Scheune eingebettet in eine landwirtschaftlich geprägte Umgebung, wurde unter Denkmalaufgaben und erhöhten Kosten saniert, um sich in das ursprünglich erhaltene Angerdorf einzufügen und den Charakter als erstes Gebäude am Dorfeingang, sichtbar vom Ortseingang als auch dem öffentlichen Weg zum Plather See, wieder herzustellen. Für den Denkmalschutz nimmt dieses Gebäude durch seine exponierte Lage somit eine besondere Rolle ein. Die Bedeutung der Wirkung des Denkmals MST 910/2 in den Raum nach Süden und Westen würde durch mehrere Flächen der geplanten Anlage erheblich gestört werden und die Bewahrung des Denkmals in einem seinem Maßstab entsprechenden Rahmen wäre nicht mehr gegeben.

Funktion des Denkmals MST 910/2

Für MST 910/2 besteht Umgebungsschutz und das Denkmal hat den Anspruch auf eine angenehme positive Gestalt seiner Umgebung. Die in Ferienwohnungen umgewandelte Scheune von ca. 1900 war ein landwirtschaftliches Gebäude; das Denkmal war zentraler Punkt zwischen der nun zerstörten Bockwindmühle und dem weitgehend zerstörten Müllerhaus MST 910/1, welches um 1650 nach dem 30-jährigen Krieg erbaut wurde. Bei der Sanierung wurde darauf geachtet, den landwirtschaftlichen Charakter der Scheune zu bewahren. Moderne Elemente wie Dachsolarpaneele und großflächige Fenster wurden auf das Denkmal abgestimmt. In enger Zusammenarbeit mit dem Denkmalamt wurde darauf geachtet, dass einerseits die modernen mit den historischen Elementen harmonieren und andererseits die modernen Ergänzungen stets den historischen Elementen untergeordnet sind. Dieser Anspruch gilt auch für die Umgebung: Veränderungen der Umgebung dürfen Substanz und Eigenart des Denkmals, seine Wirkung und Wahrnehmung keinesfalls beeinträchtigen.

Fläche westlich von der Scheune

Die Scheune ist ortsprägend, da sie das erste Gebäude ist, welches bei der Einfahrt nach Plath von Westen her zu sehen ist. Diese Bedeutung würde durch die Bebauung mit aufgeständerten Solaranlagen, die in der Sichtachse zur Scheune liegen, zerstört.³ Die geplante Bebauung liegt topographisch auf einem ansteigenden Hügel; die geplante Moduloberkante der Solarpaneele (Tisch) liegt bei 4,83 m³ und hat durch die Höhenlage eine optisch bedrängende Wirkung. Der höchste Punkt der geplanten Bebauung liegt bei ca. 118 m ü.N. und durch die Aufständigung erreicht die Anlage am höchsten Punkt ca. 122 m ü.N. Das Denkmal liegt auf ca. 103 m ü. N.

³ Vgl. Bild 03, Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“, Begründung, 46. Hier ist die Scheune vor dem Kirchturm deutlich erkennbar.

⁴ Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkoppel“, Begründung, 13.

Laut Stellungnahme LK MST gilt die Bezeichnung MST 910/1 für das Wohnhaus Nr.34, MST 910/2 für das Bauernhaus Nr.35 und MST 911/1 für die dazugehörige Scheune.

Die Bezeichnung der Scheune ist daher 911/1. Die Scheune ist vom Dorfeingang aus Richtung Ballin kommend wegen der vorhandenen straßenbegleitenden Baumhecke nicht präsent.



Seitens des Weges zum See versperren Gehölze und Bebauung und letztendlich das Gelände die Sicht auf die Scheune.



Eine exponierte Lage ist somit nicht erkennbar.

Entscheidend ist, ob die Wirkung der Denkmäler von außen seitens öffentlich zugänglicher Flächen durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Vom höchsten Punkt des Weges südlich der nördlichen Fläche ergibt sich ein Blick auf die max. 5 m tiefer gelegenen Denkmäler. Dieser bleibt erhalten. Der Weg ist nicht öffentlich,

sondern lediglich eine Zufahrt zur Unterstellhalle südlich des Weges.



Vom Weg zum See sind die Einblicke wie oben bereits dargestellt durch Gehölze, Bebauung und Gelände versperrt. Der Umgebungsschutz im 200 m Umkreis für die Denkmäler ist also gewahrt. Eine detaillierte Wahrnehmung der Bauwerke ist auf durch Gehölze, Bebauung und Gelände versperrt.



Der Umgebungsschutz im 200 m Umkreis für die Denkmäler ist also gewahrt. Eine detaillierte Wahrnehmung der Bauwerke ist auf die Entfernung kaum noch möglich.

Durch die Höhe der Modulreihen und ihrer weit in den Raum reichenden Präsenz am Ortseingang, würde ein "Unlust erregender Kontrast" zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen werden. "Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert."⁵

Fläche südlich von der Scheune

Die Scheune ist auch von Süden her vom öffentlichen Weg zum Plather See sichtbar und erfüllt auch hier eine ortsprägende Rolle. Dieser Weg eröffnet selbst im Sommer immer wieder Panoramablicke zur Scheune hinauf ins Dorf. Diese Sichtachsen würde die geplante Bebauungen zerstören.

Generelle Beeinträchtigung

Die Scheune ist in ihrer Wirkung als Denkmal ortsgebunden; sie kann ihre denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen und verlöre diese Wirkung weitgehend, würde die Solaranlage in Sichtweite der Scheune errichten werden. Die Solaranlage hingegen kann an jedem anderen geeigneten Standort ebenfalls ihre technische Funktion erfüllen. Während die Beeinträchtigung des Denkmals durch die Solaranlage einerseits nicht durch bauliche oder denkmalpflegerische Vorkehrungen abgemildert werden kann, besteht andererseits die Möglichkeit, die Solaranlage auch an einem anderen Standort zu errichten und zu betreiben.⁶

Die Landschafts- und Sichtbeziehung von MST 910/2 sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft und bei der Verwirklichung des Bauvorhabens in seiner derzeitigen Form würde das Denkmal die Funktion als dominierende Landmarke am Ortseingang verlieren und sein Denkmalwert würde wesentlich herabgesetzt.

Wir bitten daher freundlich unter Berücksichtigung unsere Einwände bezüglich Blendwirkungen und Denkmalschutz um die Anpassung der Baupläne.

Mit freundlichen Grüßen,

⁵ Wortlaut aus dem OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 1. Juni 2010 (12 LB 31/07) auf ein altes Urteil des Nds. OVG, Urt. v. 5.9.1985 - 6 A 54/83.

⁶ Vergleiche auch das Urteil vom 18.7.2013 (22 B 12.1741), Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Der Blick von den Denkmälern auf die PV Anlage ist im Fall der nördlichen Fläche durch Gehölze versperrt. Im Fall der südlichen Fläche gewährt das Gelände einen durch die Scheune, durch andere bauliche Anlagen und durch Gehölze beeinträchtigten Blick auf die geplante Anlage. Um diesen beeinträchtigten Blick weiter abzumildern, wurden Gehölzpflanzungen an der Nordseite der südlichen Fläche vorgesehen. Diese werden durch Baumpflanzungen verstärkt werden.

Eine „bedrängende Wirkung“ übt die Anlage schon durch die Distanz von 200 m nicht aus. Die Gehölzpflanzungen vermeiden dies gänzlich.

Die beschriebenen Sichtachsen seitens der MSE 45 und des Weges zum See sind sichtbar gesperrt. Von einer Funktion als dominierende Landmarke seitens dieser Verkehrsverbindungen kann nicht die Rede sein.

Stellungnahme zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2_An der
Rinderkoppel“ in der Gemeinde Lindetal

30. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Dörbandt und sehr geehrter Herr Granzow,

als Einwohner von Plath und Eigentümer von Grundstücken in Plath sprechen wir uns gegen den Vorentwurf in seiner derzeitigen Fassung aus. Wir sind prinzipiell für den Bau von Solarparks an geeigneten Standorten und der damit verbundenen finanziellen Unterstützung unserer Gemeinde, haben aber bei der vorliegenden Planung den Eindruck, dass die wirtschaftlichen Interessen der Investoren im Fokus stehen und nicht das Allgemeinwohl von Anwohnern, Gästen, Tieren, Natur und kommenden Generationen.

Rahmenplanung

In Gesprächen mit Gemeindevertretern wurde versucht anzuregen, für den gesamten Raum Lindetal nachhaltige Kriterien für Freiflächen-PV zu entwickeln, die die Interessen aller Einwohner und Grundstückseigentümer mit einbeziehen und den Eingriff in unsere von Endmoränen geprägte Landschaft minimieren. Wir bitten Sie daher nochmals, die Ergebnisse der von der Gemeinde beauftragten „Fallstudie zur Rahmenplanung für Freiflächenphotovoltaik“¹ abzuwarten. Ein Handeln im Interesse einzelner Grundstücksbesitzer und Investoren kann für Lindetal keine nachhaltige Lösung darstellen.

Technische Überformung

Der Plather See, an dem es noch Fischadler und zahlreiche andere schützenswerte Arten gibt, liegt unmittelbar neben dem Bauvorhaben. Wie auch durch das Planungsbüro Trautmann in der Begründung zum Bebauungsplan festgehalten wurde: Der Landschaftsbildraum wurde „mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung“ eingestuft (Stufe 4 von 5 Stufen) und „Im Zusammenspiel mit dem bewegten Gelände verleiht dies der gesamten Fläche, insbesondere der südlichen, einen einzigartigen Charakter. Es bestehen wechselseitige Sichtachsen über die Ackerflächen und Weideflächen zur Kreisstraße im Süden, Südwesten und Norden, zur Ortschaft Plath und zum Plathe Sees [sic.] vom Zentrum der nördlichen Fläche ... Der südliche Bereich gewährt grandiose Ausblicke auf den Plather See und ist von der Badestelle des Plather Sees aus sichtbar. Das Untersuchungsgebiet liegt z.T. in einem Kernbereich

¹ Beschluss Gemeindevertretung 28.02.23
<https://amt-stargarder-land.sitzung-mv.de/public/wicket/resource/org.apache.wicket.Application/doc152346.pdf>; Tilo Lorenz 07.06.23
<https://amt-stargarder-land.sitzung-mv.de/public/to010712--anlagenHeaderPanel-attachmentsList-1-attachment-link&SILEFDR=1402&refresh=true>, Abgerufen und archiviert am 17. Januar 2024.

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen zur Planung durch die **Privatperson 2** werden zur Kenntnis genommen; jedoch nicht in die Planung eingestellt.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lindetal nimmt zur Kenntnis, dass eine erhebliche Einschränkung der Planflächen gefordert wird.

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt zeitlich vor dem Beginn der Studie. Dadurch kann diese nur für künftige Planungen gelten.

Der Fischadler wurde im Rahmen der Brutvogelerfassungen nicht festgestellt.

Entscheidend ist, ob die Wirkung der Landschaft von außen seitens öffentlich zugänglicher Flächen durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. In der Tat ist der höchste Punkt der Ackerfläche des nördlichen Plangebietes mit 117 m über Pegel eine der höchsten Erhebungen in der Landschaft. Man kann ihn vom Plattenweg der zwischen Balliner und Plather See verläuft an der 2 km südlich gelegenen Kreuzung mit der Freileitung östlich von Ballin erkennen. Ebenfalls zu erkennen ist er vom nördlichen Ortsausgang Plaths 1,5 km südwestlich. Die Entfernungen zur Vorhabenfläche sind jedoch so groß, dass die Fläche nur als Schattierung erscheint und keinesfalls landschaftsprägend ist. Das Vorhaben würde auf die Entfernung keine landschaftsstörende Wirkung entfalten. Seitens der Ortschaft Plath und seitens des Plather Sees ist von der nördlichen Vorhabenfläche lediglich

	<p><i>die gehölzbestandene südliche Grenze zu erkennen. Einblicke auf die Vorhabenfläche werden durch die Gehölze und die Topographie versperrt. Dies wird im Umweltbericht korrigiert. Im Fall der südlichen Fläche gewährt das Gelände einen durch Bebauung und durch Gehölze beeinträchtigten Blick auf die geplante Anlage seitens der Ortschaft Plath. Um diesen beeinträchtigten Blick weiter abzumindern, wurden Gehölzpflanzungen an der Nordseite der südlichen Fläche vorgesehen. Diese werden durch Baumpflanzungen verstärkt werden. Der Blick seitens der Badestelle des Plather Sees auf die Vorhabenfläche wird durch vorhandene und geplante Gehölze sichtbar versperrt. Auf diese Weise können Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden.</i></p>
<p>landschaftlicher Freiräume der Stufe 3 mit 9-13 Punkten. Stufe 3 von maximal 4 Stufen. Der Schutz regional bedeutsamer landschaftlicher Freiräume hat einen besonderen Stellenwert bei allen raumrelevanten Entscheidungen der Region Mecklenburgische Seenplatte.</p> <p>Wir sind sehr besorgt, dass der Ort Plath und der Plather See von dem eingezäunten und videoüberwachten Solarpark „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2_An der Rinderkoppel“ dauerhaft technisch überformt werden. Wir gehen von einer Wertminderung der Grundstücke und einem Verlust an allgemeiner Lebensqualität für Anwohner und Besucher aus. Mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 3 Metern werden viele Paneelreihen kilometerweit zu sehen sein.</p> <p>Wir sprechen uns nachdrücklich für den Erhalt dieses besonders attraktiven Landschaftsbildes und der ungestörten Blickbeziehungen zwischen dem Plather See und dem Dorf Plath aus. Deshalb schlagen wir eine Reduzierung der ohnehin überdimensionierten Anlage vor. Auch wenn die Investoren rhetorisch damit drohen, bei einer Reduzierung der Flächen das ganze Projekt fallen zu lassen, so ergibt ein Blick in das Portfolio von Investoren in Agri-PV Anlagen, dass Größen von unter 30 ha durchaus gängig und wirtschaftlich sind. Unter Berücksichtigung von Sichtachsen schlagen wir vor, die Anlage am Ortseingang erst hinter der Höhenlinie von ca. 117 m ü.N. beginnen zu lassen, auf die Bebauung um den Weiher gänzlich zu verzichten und den zum See hin abfallenden Teil nicht vollständig zu bebauen. Unseren Vorschlag zur Reduzierung der Flächen haben wir rot in der Abbildung gekennzeichnet.</p>	<p><i>Die Lage der Fläche in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 3 fließt in die Kompensationsberechnung ein und verursacht einen erheblichen Zuwachs an Kompensationsbedarf.</i></p> <p><i>Das Landschaftsbild wird aufgrund vorhandener und geplanter Gehölze, der Topographie sowie der großen Entfernungen zu Einblickpunkten nicht erheblich beeinträchtigt (siehe oben). Paneelen und Zaun werden sichtbar verstellt sein. Eine Videoüberwachung der Anlage ist vorgesehen.</i></p> <p><i>Aspekte der Vermarktung von Grundstücken sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme des Vorschlages zur Reduzierung der Anlage Die Weidefläche wird aus Gründen des Artenschutzes aus der Planung genommen.</i></p>

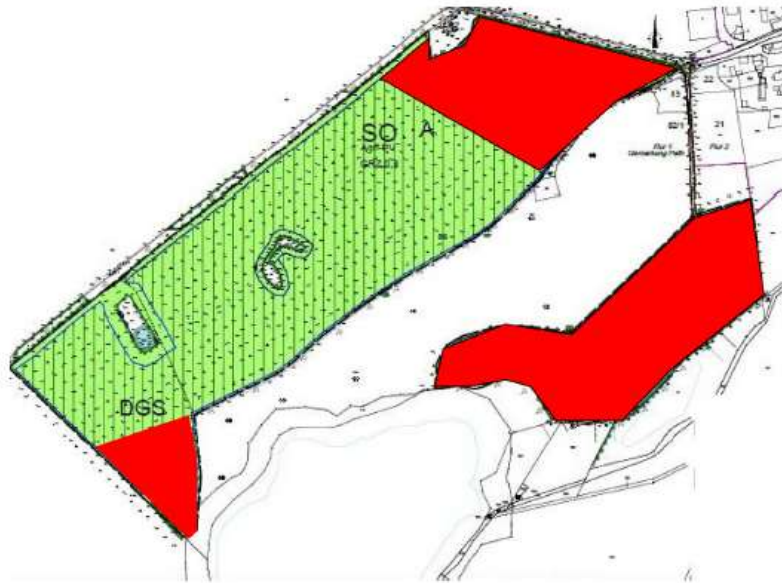


Abbildung: Vorschlag der zu reduzierenden Flächen in Rot

Denkmalschutz

Plath nimmt eine besondere Rolle für den Denkmalschutz in Lindetal ein und weist eine, für ein Dorf dieser Größenordnung in Mecklenburg-Vorpommern, extrem hohe Dichte von Denkmalen auf. Wir sind stolz auf ein relativ ursprünglich belassenes Angerdorf mit insgesamt 14 Baudenkmalen.² Eine Umfassung des Dorfes mit Solarparks würde bedeuten, dass die Denkmäler ihre jeweilige Funktion als dominierende Landmarken verlieren bzw. stark geschmälert, verdrängt oder übertönt würden. Die derzeitige geplante Dimension stellt eine Beeinträchtigung dar und der Umgebungsschutz der Denkmäler erlaubt eine solche Veränderung nicht.³ Wir regen daher eine Reduzierung der Fläche an, so dass ein unästhetischer Kontrast zwischen dem benachbarten Solarpark und dem Dorfensemble insbesondere mit der Kirche MST 915/1, dem Friedhof MST 914/0 mit Mauer MST 914/1, der ehemaligen Scheune am Ortseingang MST 910/2, aber auch Köllershof MST 916/1 mit Landarbeiterhaus MST 917/1 vermieden wird. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an

² Denkmäler 912, 908, 909, 911, 910/1, 910/2, 913, 914/0, 914/1, 914/2, 914/3, 915, 916, 917.
https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/output/download.php?file=%2Fmedia%2Fcustom%2F2761_124_1.PDF%3F1493213054&fn=Denkmalliste

³ Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege, 2013, Artikel "Umgebungsschutz".

Eine erheblich nachteilige Wirkung übt die geplante Anlage durch die Distanz von 200 m nicht aus. Die vorhandenen und geplanten Gehölze und die Topographie vermeiden dies gänzlich. (Siehe oben)

dem Maßstab messen lassen, den diese Denkmäler gesetzt haben. Dies würde zum Beispiel erreicht werden durch ein dezentes Zurücktreten des Solarparks hinter den Hügel an der Straße am Ortseingang (hinter die Höhenlinie von ca. 117 m ü.N.) und den Verzicht der Bebauung auf den Flächen, die die Sichtachse vom öffentlichen Weg zum Plather See in das Dorf stören würden. Durch eine Reduzierung könnte gewährleistet werden, dass die Sichtachsen zur Plather Kirche und ehemaligen Scheune und die Landschafts- und Sichtbeziehungen von Köllershof nach Osten und dem Friedhof nach Süd-Westen erhalten bleiben.

Naturschutz

Für viele Großvogelarten wie Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Kranich, Rohr- und Kornweihe stellt das Gebiet ein wichtiges Habitat dar. Der Bereich bietet zudem insbesondere in den Frühjahrs- und Herbstmonaten hochfrequentierte Rastplätze, Durchzugs- und Schlafgebiete für Kraniche, Gänse und Schwäne. Die in unmittelbarer Nähe zum Plather See und dessen Einzugsgebiet gelegenen Biotope, offenen Grünlandbereiche, die Vielzahl von Söllen, Hecken und Waldgebieten bieten einen abwechslungsreichen Lebensraum, wie er nur noch höchst selten vorzufinden ist. Eine Bebauung unmittelbar neben dem Weiher ist deshalb aus unserer Sicht nicht hinnehmbar.

Eine bedeutende Rastplatzfunktion konnte im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Groß- und Greifvogelarten wurden im Rahmen der Erfassungen als Brutvögel nicht festgestellt. Nahrungsgäste finden weiterhin ein Habitat zwischen den weit auseinandergestellten Modulreihen. Artenschutzrechtliche Ausschlussgründe sind nicht erkennbar.